

Redaktion:

Rechtsanwalt
Dr. Christopher Kienle,
Frankfurt a. M.

Rechtsanwalt
Dr. Andreas Lange,
Frankfurt a. M.

Prof. Dr. Tobias Lettl,
Potsdam

Rechtsanwalt
Dr. Helmut Merkel,
Frankfurt a. M.

Arne Wittig,
Essen

Redaktionsbeirat:

Rechtsanwalt
Thorsten Höche,
Berlin

Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult.
Klaus J. Hopt,
Hamburg

Richter am BGH
Dr. Hans-Ulrich Joeres,
Karlsruhe

Richterin am BGH
Ilse Lohmann,
Karlsruhe

Rechtsanwalt
Prof. Dr. Hans-Jürgen Lwowski,
Hamburg

Prof. Dr. Peter O. Mülbart,
Mainz

Rechtsanwalt
Reinhard Nützel,
Frankfurt a. M.

AUS DEM INHALT:

Seite 1413
Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. Peter Bülow, Trier
Finanzierungsleasing als sonstige Finanzierungshilfe nach
§ 506 Absatz 1 BGB

Seite 1415
Rechtsanwälte Dr. Alexander Insam, Frankfurt a.M.,
Dr. Lars Hinrichs und Martin Hörtz, Hamburg
InstitutsVergV 2014: Alte und neue Fallstricke in der Aus-
gestaltung der Vergütung von Kredit- und Finanzdienst-
leistungsunternehmen

Seite 1421
OLG Celle, 14.7.2014 –
Zu den Anforderungen an eine Widerrufsbelehrung beim
Verbraucherdarlehensvertrag

Seite 1422
OLG Karlsruhe, 9.4.2014 –
Zur Frage, ob der Rechtsprechungsgrundsatz des EuGH,
dass es für die Rechtzeitigkeit der Leistung auf die Gut-
schrift auf dem Empfängerkonto ankommt, auch im
Rechtsverkehr zwischen Privaten und für den Rechtsver-
folgungsschaden gilt

Seite 1426
BGH, 13.5.2014 –
Zur Ausübung der Gesellschafterbefugnisse durch einen
unbeschränkten Testamentsvollstrecker, der selbst kein
Gesellschafter ist, wenn dieser bei einer Beschlussfassung
über einen bestimmten Beschlussgegenstand wegen eines
Stimmverbots ausgeschlossen wäre

Seite 1434
BGH, 26.6.2014 –
Zum Umfang der Pflicht des Insolvenzverwalters, zur In-
solvenzmasse gehörende Gelder zinsgünstig anzulegen

Inhaltsverzeichnis

Beiträge

Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. Peter Bülow, Trier

Finanzierungsleasing als sonstige Finanzierungshilfe nach § 506 Absatz 1 BGB 1413

Rechtsanwälte Dr. Alexander Insam, Frankfurt a.M., Dr. Lars Hinrichs und Martin Hörtz, Hamburg

InstitutVergV 2014: Alte und neue Fallstricke in der Ausgestaltung der Vergütung von Kredit- und Finanzdienstleistungsunternehmen 1415

Rechtsprechung

Bankrecht und Kapitalmarktrecht

Bundesgerichtshof 26.6.2014 Zum für die Insolvenzanfechtung maßgeblichen Zeitpunkt, wenn im Einzugsermächtigungsverfahren die Genehmigung einer Lastschrift verweigert wird 1421

OLG Celle 14.7.2014 Zu den Anforderungen an eine Widerrufsbelehrung beim Verbraucherdarlehensvertrag 1421

OLG Karlsruhe 9.4.2014 Zur Frage, ob der Rechtsprechungsgrundsatz des EuGH, dass es für die Rechtzeitigkeit der Leistung auf die Gutschrift auf dem Empfängerkonto ankommt, auch im Rechtsverkehr zwischen Privaten und für den Rechtsverfolgungsschaden gilt sowie zur Frage, ob eine über § 675t BGB hinausgehende Verzögerung bei der Leistung zu Lasten des Gläubigers geht 1422

SG Bremen 1.3.2013 Zum Anspruch eines Rentenversicherungsträgers gegen eine Sparkasse auf Rücküberweisung einer nach dem Tod des Versicherten auf das Konto des Versicherten überwiesenen Rentenzahlung 1425

Gesellschaftsrecht

Bundesgerichtshof 13.5.2014 Zur Ausübung der Gesellschafterbefugnisse durch einen unbeschränkten Testamentsvollstrecker, der selbst kein Gesellschafter ist, wenn dieser bei einer Beschlussfassung über einen bestimmten Beschlussgegenstand wegen eines Stimmverbots ausgeschlossen wäre 1426

Insolvenzrecht und Zwangsvollstreckung

Bundesgerichtshof 25.6.2014 Vollstreckungsimmunität für die der Republik Griechenland zustehenden Forderungen auf Auszahlung von Zuschüssen für den Personal- und Schulaufwand nach dem Bayerischen Schulfinanzierungsgesetz 1431

Bundesgerichtshof 26.6.2014 Zurechnung des im maßgeblichen Zeitpunkt vorhandenen Wissens einer anderen Behörde desselben Rechtsträgers auch dann, wenn die Information erst im Laufe des Rechtsstreits zum Zwecke der Aufrechnung eingeholt wird 1432

Bundesgerichtshof 26.6.2014 Zur Behandlung von Einnahmen des Schuldners, die zur Aufbesserung der Altersrente aus selbständiger Tätigkeit erzielt werden 1432

Bundesgerichtshof 26.6.2014 Zum Umfang der Pflicht des Insolvenzverwalters, zur Insolvenzmasse gehörende Gelder zinsgünstig anzulegen 1434

Bürgerliches Recht und Handelsrecht

Bundesgerichtshof 19.12.2013 Zur Löschung eines Nacherbenvermerks bei Nachweis, dass das Grundstück aufgrund einer mit Zustimmung des Nacherben vorgenommenen Verfügung des Vorerben aus dem Nachlass ausgeschieden ist; zur Bekanntheit eines nur abstrakt bestimmten Nacherben, die eine Pflegerbestellung nach § 1913 BGB ausschließt 1438

Bundesgerichtshof	24.1.2014	Zum besonders groben Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung bei Grundstückskaufverträgen ab einer Überschreitung oder Unterschreitung des Verkehrswerts von 90 % und zur hieran geknüpften Vermutung einer verwerflichen Gesinnung des Begünstigten	1440
Bundesgerichtshof	20.2.2014	Zur Unrichtigkeit des Grundbuchs, wenn das Grundbuchamt das Rangverhältnis unter mehreren in das Grundbuch einzutragenden Rechten unter Verstoß gegen eine materiell-rechtliche Rangvereinbarung oder nur abweichend von einer verfahrensrechtlichen Rangbestimmung einträgt	1441
Bundesgerichtshof	7.3.2014	Zur Eintragung einer Grunddienstbarkeit des Inhalts, dass auf einen nach § 917 BGB zu duldenen Notweg verzichtet wird, im Grundbuch des durch den Verzicht belasteten Grundstücks; kein Anspruch des Eigentümers eines verbindungslosen Grundstücks auf einen Notweg für seine künftigen Einzelrechtsnachfolger	1443
Bundesgerichtshof	14.3.2014	Zum Anspruch des Eigentümers gegen den bösgläubigen bzw. auf Herausgabe verklagten Untermieter, der lediglich einen Teil des dem Hauptmieter überlassenen Hauses in Besitz hatte, auf Herausgabe der Nutzungen	1445
Bundesgerichtshof	4.4.2014	Nur Ersatz des mangelbedingten Minderwerts der Kaufsache, wenn sich die zur Mängelbeseitigung erforderlichen Kosten als unverhältnismäßig darstellen; zum Anhaltspunkt für Unverhältnismäßigkeit bei Grundstückskaufverträgen	1447
Bundesgerichtshof	16.5.2014	Zum Recht eines Eigentümers, eine jahrzehntelange Gestaltung zur Inanspruchnahme seines Grundstücks durch einen Nachbarn zu widerrufen und anschließend Ansprüche aus § 1004 BGB geltend zu machen	1453
Sonstiges			
Bundesgerichtshof	15.4.2014	Zur Unzulässigkeit einer Rechtsmittelverwerfung wegen Versäumung der Rechtsmittelfrist	1455
Bundesgerichtshof	20.2.2014	Entsprechende Anwendung von § 283 Satz 2 ZPO, wenn ein der Partei nach Hinweis in der mündlichen Verhandlung gewährtes Schriftsatzrecht erst nach Ablauf der hierfür gesetzten Frist ausgeübt wird	1456

Die mit **◆** gekennzeichneten Entscheidungen des BGH sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehen.

Nicht amtliche Leitsätze zu Entscheidungen des BGH sind kursiv gesetzt. Leitsätze zu Entscheidungen der Instanzgerichte sind überwiegend durch den Einsender oder die Redaktion verfasst.

Die mit einem ***** gekennzeichneten Entscheidungen sind zur Veröffentlichung und Besprechung in der Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB) vorgesehen.

Nur soweit der Redaktion bis zur Drucklegung die Rechtskraft einer instanzgerichtlichen Entscheidung mitgeteilt worden ist, wird dies im Anschluss an das Aktenzeichen vermerkt. Ein fehlender Rechtskrafthinweis muss daher nicht bedeuten, dass die Entscheidung nicht rechtskräftig geworden ist.

Redaktion: Rechtsanwalt Dr. Christopher Kienle, Frankfurt am Main; Professor Dr. Tobias Lettl, LL.M. (EUR), Universität Potsdam; Rechtsanwalt Dr. Helmut Merkel, Frankfurt am Main; Arne Wittig, Essen; Rechtsanwalt Dr. Andreas Lange, Frankfurt am Main (presserechtlich verantwortlicher Redakteur)

Redaktionsbeirat: Rechtsanwalt Thorsten Höche, Chefsyndikus des Bundesverbandes deutscher Banken e.V., Berlin (Vorsitzender); Professor Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht a.D., Hamburg; Dr. Hans-Ulrich Joeres, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Ilse Lohmann, Richterin am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Rechtsanwalt Professor Dr. Hans-Jürgen Lwowski, Hamburg; Professor Dr. Peter O. Mühlbert, Direktor des Instituts für Internationales Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens an der Johannes Gutenberg-Universität, Mainz; Rechtsanwalt Reinhard Nützel, Chefsyndikus der DZ-Bank AG, Frankfurt a. M.

Verlag: Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, Postfach 11 09 32, 60044 Frankfurt a. M.; Düsseldorf Straße 16, 60329 Frankfurt a. M.; Geschäftsführung: Ernst Padberg, Markus Heer (stv.)

Telefon Redaktion: Dr. Andreas Lange (0 69) 27 32-164, E-Mail: a.lange@wmrecht.de; Lektorat: Dr. Monika Diakité (0 69) 27 32-172, E-Mail: m.diakite@wmrecht.de;

Sekretariat: Sylvia Mahler (0 69) 27 32-188, E-Mail: s.mahler@wmrecht.de

Anzeigen: Ralf Becker (0 69) 27 32-553, E-Mail: r.becker@wmrecht.de; Vertrieb/Nachbestellungen: (0 69) 27 32-142; Telefax (0 69) 23 26 85

Druck: mit Druck Walter Thiele GmbH & Co. KG, Carl-Friedrich-Gauß-Straße 6, 63263 Neu-Isenburg, Telefon (0 61 02) 30 77 0.

Bei Einzelbezug des Teils IV der WERTPAPIER-MITTEILUNGEN beträgt der Abonnementpreis monatlich € 90,90 (einschl. 7 % MwSt. € 5,95) + € 7,45 Versandkostenzuschlag (einschl. € -,49 MwSt.). Auslandsbezug ohne Mehrwertsteuer + € 9,10 Versandkostenzuschlag. Für Mitglieder der ARGE Bank- und Kapitalmarktrecht gibt es für die Dauer des Fachanwaltslehrgangs einen Rabatt von 50 % auf den Abonnementpreis.

Im Preis inbegriffen sind die jährlichen zwei Einbanddecken.

Bei Nichtbelieferung infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Abbestellungen nur zum Quartalsende bei dreiwöchiger Kündigungsfrist.

©2014 Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN, Frankfurt am Main – ISSN 0342-6971

Urheber- und Verlagsrechte: Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Urheberschutz besteht auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitungen in elektronischen Systemen.

Manuskripte: Die Übersendung eines Manuskripts beinhaltet die Erklärung, dass der Verfasser den Beitrag oder einen Beitrag mit gleichem Gegenstand nicht zeitnah anderweitig anbietet. Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen Verlag und Redaktion keine Haftung. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag vom Verfasser alle Rechte, insbesondere das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts und die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines photomechanischen oder eines anderen Verfahrens.

Hinweise für Autoren unter www.wertpapiermitteilungen.de

WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Teil IV